

Reglement

für die Anerkennung von Fortbildungen

1. Ausgangslage

Gemäss Eignungsverordnung (822.116) Art. 1 Abs. 2 und Art. 7, haben sich die Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit angemessen fortzubilden, um ihre Fachkenntnisse zu vertiefen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

Zur Umsetzung braucht es

- Betriebe (Institutionen, Vereine, Organisationen, usw.), die Fortbildungen auf dem Gebiet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) anbieten

Die SGAS hat ein Fortbildungsreglement erstellt, welches seit 01.01.2022 in Kraft ist. Dieses legt die Fortbildungspflicht, beziehungsweise die Fortbildungsempfehlung, fest:

- Für Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) beträgt die jährliche Fortbildungspflicht 6 FBE (SiFa, Spez. ASGS) beziehungsweise 8 FBE (Silng).
- Für andere Personen, deren Funktion mit dem ASGS-Bereich in Zusammenhang steht (Sicherheitsbeauftragte, Sicherheitsassistentinnen/-assistenten, Kontaktpersonen Arbeitssicherheit), beträgt die jährliche Fortbildungsempfehlung 2 FBE.

Seit dem 1. Januar 2022, muss die SGAS gemäss Anhang 2 der EKAS-Richtlinie Nr. 6508 die Weiterbildungsunterlagen von Sicherheitsingenieurinnen/-ingenieuren, Sicherheitsfachleuten und Spezialistinnen und Spezialisten Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz überprüfen und den ASA-Spezialistinnen und -Spezialisten, die die Weiterbildungsanforderungen erfüllen, eine Ausbildungsbestätigung ausstellen.

Das Sekretariat und die Fortbildungskommission der SGAS prüft regelmässig

- die Anträge von Fortbildungsinstitutionen
- die Themen und Dauer der Schulungen
- die Fortbildungsnachweise

2. Anerkennung der Fortbildungsinstitution

Institutionen, Organisationen, Vereine von ASA-Spezialisten und Spezialistinnen oder KOPAS-Gruppen, die Schulungen im Bereich ASGS anbieten, können die offizielle Anerkennung und Zertifizierung ihrer Fortbildung durch die SGAS beantragen.

Zuerst muss sich allerdings die Fortbildungsinstitution auf der SGAS-Website mit folgenden Informationen registrieren:

- Bezeichnung der Fortbildungsinstitution
- Adresse/ Rechnungsadresse
- Name und Vorname der Kontaktperson
- E-Mail-Adresse
- Internetadresse

Registrierte Institutionen sind auf der SGAS-Website aufgelistet und können **Schulungen** im Bereich ASGS überprüfen und validieren lassen.

3. Anerkennung der Fortbildungen

Für die Bewertung der einzelnen Schulungen ist mindestens ein Monat vor der Veröffentlichung der Ausbildung ein Antrag bei der SGAS via Website zu stellen. Es wird empfohlen, die Anträge nach Möglichkeit gesammelt, pro Semester oder Jahr zu stellen.

Folgende Angaben sind anzugeben:

- Titel der Ausbildung
- Thema der Ausbildung
- Detailliertes Programm
- Name der Referenten
- Tatsächliche Dauer in Stunden/ Minuten
- Vorlage für den Fortbildungsnachweis, der den Titel, die Themen, das Datum, die Namen/ Vornamen der Teilnehmerin/ des Teilnehmers sowie die tatsächliche Dauer der Schulung in Stunden enthalten muss

Nach Abschluss der Bewertung stellt die SGAS eine Bestätigung aus und übermittelt das Zertifizierungslabel und die Anzahl der validierten FBE, die in den verschiedenen Kommunikationsmitteln der betreffenden Ausbildung verwendet werden können, hauptsächlich auf dem Ausbildungsnachweis.

Fortbildungsnachweise für Präsenz- oder Online-Schulungen können erst ausgestellt werden, nachdem die tatsächliche Anwesenheit des Teilnehmers/ der Teilnehmerin überprüft wurde.

Folgender Satz muss enthalten sein: "***Gemäss Fortbildungsreglement der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitssicherheit (SGAS), zählt diese Fortbildung als X Fortbildungseinheiten (FBE)***".

Bei Änderungen der Fortbildung, z.B. Themen oder Dauer, muss die Anerkennung erneut beantragt werden.

4. Bearbeitungsgebühr

Die SGAS erhebt eine jährliche Bearbeitungsgebühr. Sie wird vom Vorstand festgelegt.

Diese Kosten beinhalten die Registrierung der Institution auf der Webseite (mit Hyperlink), die detaillierte Kontrolle der eingereichten Schulungen, die Verwendung des Labels, sowie die Aufnahme der Ausbildung in den Fortbildungskalender der SGAS-Webseite.

5. Verwendung des Gütesiegels

Wird das Gütesiegel missbraucht, behält sich die SGAS das Recht vor, die Institution aus der Liste zu streichen.

Das vorliegende Reglement

- wurde in der Vorstandssitzung vom 28. Juni 2024 genehmigt und
- tritt am 28. Juni 2024 in Kraft

Dieses Reglement wurde in verschiedenen Sprachen abgefasst. Sollte es zu unterschiedlichen Auslegungen kommen, ist das Reglement in französischer Sprache verbindlich.

Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit



Christian Wyssmüller
Präsident



Gianfranco Rusca
Vizepräsident

Freiburg, den 28. Juni 2024